

Geltende Fassung mit auf der Mitgliederversammlung vom 23.06.2022 beschlossenen Änderungen

Satzung

von Litprom e.V.
(Vereinsregister Amtsgericht Frankfurt am Main, Nr. 7596)

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Litprom e.V.“. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt eingetragen. Sitz des Vereins ist Frankfurt/Main.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, die Verbreitung der Literaturen Afrikas, Asiens und Lateinamerikas im deutschsprachigen Raum zu fördern und damit zur Förderung der Kultur und des

Völkerverständigungsgedankens beizutragen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Die Sammlung und Sichtung literarischer Texte aus Afrika, Asien und Lateinamerika mit dem Ziel, qualifizierte Empfehlungen für Verlage und das allgemeine Lesepublikum machen zu können.
2. Die Einrichtung von Informationsdiensten über die Literaturen Afrikas, Asiens und Lateinamerikas.
3. Die Durchführung von Lesungen, literarischen Tagungen, Ausstellungen und anderen Veranstaltungen, die dem Vereinszweck entsprechen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitglieder

Der Verein hat ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder. Nur die ordentlichen Mitglieder sind Mitglieder im Sinne des Vereinsrechts.

1. Ordentliche Mitglieder

- a) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
- b) Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Aufgenommen werden sollen nur solche Personen und Institutionen, die auf Grund ihrer bisherigen Tätigkeit die Gewähr dafür bieten, sich nachhaltig für die Vereinszwecke einzusetzen. Die Ablehnung von Aufnahmeanträgen bedarf keiner Begründung.
- c) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann nur mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied in grober Weise Interessen des Vereins verletzt und trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung Beiträge oder Umlagen nicht zahlt. Gegen einen solchen Beschluss des Vorstands kann innerhalb eines Monats nach Zugang Einspruch eingelegt werden, über den die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

2. Außerordentliche Mitglieder

- a) Außerordentliche Mitglieder können solche natürlichen und juristischen Personen, Gesellschaften und Institutionen aus dem In- und Ausland, insbesondere aus Ländern der Dritten Welt, sein, die an der Erreichung der Ziele des Vereins mitwirken.
- b) Für Beginn und Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft gelten die gleichen Bestimmungen wie für ordentliche Mitglieder.

3. Fördernde Mitglieder

- a) Fördernde Mitglieder können solche natürlichen und juristischen Personen, Gesellschaften und Institutionen aus dem In- und Ausland sein, die den Verein durch nicht nur einmalige finanzielle Zuwendungen unterstützen.
- b) Für Beginn und Beendigung der fördernden Mitgliedschaft gelten die gleichen Bestimmungen wie für ordentliche Mitglieder, jedoch können fördernde Mitglieder vom Vorstand als solche gestrichen

werden, die in drei aufeinanderfolgenden Jahren keinerlei Zuwendungen an den Verein geleistet haben.

§ 4

Mitgliederversammlung

Mindestens einmal jährlich findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der die*der Vorsitzende oder sein*e Stellvertreter*in alle ordentlichen Mitglieder unter Einhaltung einer Ladefrist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail einzuladen haben. Die Einladung zur Mitgliederversammlung gilt als zugegangen, wenn sie an die Anschrift oder die E-Mail-Adresse verschickt wurde, welche durch das Mitglied dem Verein mitgeteilt worden ist.

1. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher beim Vorstand eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung kann auch im virtuellen Raum stattfinden (z.B. als Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenzteilnehmenden. Ob die Mitgliederversammlung als physische Sitzung, als hybrides Format oder vollständig im virtuellen Raum durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Erarbeitung der Grundsätze der Vereinsarbeit.
 - b) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands.
 - c) Wahl und Abberufung eines Kuratoriums.
 - d) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Schatzmeisters / der Schatzmeisterin sowie Verabschiedung des Jahresabschlusses.
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
 - f) Festsetzung von Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträgen und Umlagen.
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Vertretungen sind nur durch andere Mitglieder möglich, jedoch darf kein Mitglied mehr als zwei abwesende Mitglieder vertreten.
5. Außerordentliche, fördernde Mitglieder und Mitglieder des Kuratoriums haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen ohne Stimmrecht teilzunehmen. Sie können dort auch zur Sache sprechen. Der Vorstand ist verpflichtet, alle außerordentlichen und fördernden Mitglieder sowie die Mitglieder des Kuratoriums zu den Mitgliederversammlungen einzuladen.

§ 5

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er das im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Er muss dies auch tun, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen. Für die außerordentlichen Mitgliederversammlungen gelten im Übrigen die gleichen Regeln wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem*der Ersten Vorsitzenden, dem*der Zweiten Vorsitzenden, dem*der Schatzmeister*in sowie bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der*die Vorsitzende des Vereins und der*die Zweite Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.
2. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsgeschäfte. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er sorgt für die ordnungsgemäße Buchführung und erstellt den Jahresabschluss. Er kann bei Bedarf hauptamtliche oder nebenamtliche Mitarbeiter*innen beschäftigen. Er bereitet die Mitgliederversammlungen vor und beruft diese ein; er fasst weiter Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
3. Der Vorstand kann sich für seine Arbeit eine Geschäftsordnung geben.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des*der Ausgeschiedenen eine*n Nachfolger*in wählen, die*der von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

Wählbar sind nur Kandidat*innen, für die ein Wahlvorschlag spätestens eine Woche vor der Wahlversammlung beim Verein schriftlich eingereicht wurde. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf diese Frist hinzuweisen.

Mitglieder, die an Mitgliederversammlungen zu Vorstandswahlen nicht teilnehmen können, können ihre Stimme schriftlich abgeben. Sie erhalten dazu auf Antrag einen entsprechenden Stimmzettel, der spätestens zu Beginn der Wahlversammlung beim Vorstand eingereicht werden – und mit der eigenhändigen Unterschrift des Mitglieds versehen sein muss.

Auf Antrag auch nur eines Mitglieds hat die Wahl des Vorstands geheim zu erfolgen.

§ 7

Kuratorium

1. Die Mitgliederversammlung kann ein Kuratorium von bis zu 15 Mitgliedern berufen, dem Persönlichkeiten angehören sollen, die nach ihrer Position und Profession die Vereinszwecke fördern können. Es soll den Vorstand und die Geschäftsführung des Vereins in allen Dingen beraten, die den Vereinszwecken dienlich sein können.
2. Das Kuratorium wird von einem*einer Vorsitzenden geleitet, der*die vom Vorstand gewählt wird. Der*die Kuratoriumsvorsitzende kann ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.
3. Das Kuratorium tritt einmal jährlich auf Einladung des Vorstandes oder des*der Vorsitzenden des Kuratoriums zusammen. Es tritt mit einer Einladungsfrist von drei Wochen zusammen.

§ 8

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der*die Erste und Zweite Vorsitzende sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator*innen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Nach Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 23.06.2022, eingetragen ins Vereinsregister Frankfurt/M. am 11. Oktober 2022